

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2018-25

Ausgabe: 16.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2018
2. Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche - Bekanntmachung der beabsichtigten Berichtigung zum 01.01.2019
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haarbach für das Jahr 2018
4. Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Vilshofen an der Donau und des Marktes Hofkirchen
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untergriesbach für das Jahr 2018

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter
Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Finanz- und Erfolgsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1) im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.155.900,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.076.200,00 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	79.700,00 Euro
2) im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.155.900,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.047.100,00 Euro
und einem Saldo von	108.800,00 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 79.700,00 Euro
und einem Saldo von	- 79.700,00 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	00,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	00,00 Euro
und einem Saldo von	00,00 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	29.100,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Aufwendungen bei den Investitionstätigkeiten werden im **Haushaltsjahr 2018** nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstigen Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Wirtschaftsjahr 2018** auf **398.500 Euro** festgesetzt (Umlagensoll). Die Umlage für die Gemeinkostenpauschale ist mit **156.200 Euro** ausgewiesen. Die Investitionspauschale beträgt **79.700 Euro**.
2. Der Grundbetrag wird auf **2,50 Euro** je Hektar, der Umlagesatz für die Gemeinkostenpauschale auf **0,98 Euro** je Hektar und die Investitionspauschale auf **0,50 Euro** je Hektar festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **15.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Passau, 08. August 2018



Josef Würzinger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 06. August 2018 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2018** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Passau, Domplatz 11, Zimmer 2.45, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 08.08.2018
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
Dritter Ordnung PA-FRG



Josef Würzinger
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Passau
-Untere Wasserrechtsbehörde-
Az.: 53.0.01 – 6405

**Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG);
Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche -
Bekanntmachung der beabsichtigten Berichtigung zum 01.01.2019**

Hiermit wird die nachfolgende beabsichtigte **Berichtigung des Verzeichnisses der ausgebauten Wildbachstrecken** im Landkreis Passau ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass diese Änderungen **am 01.01.2019** mit Erlass der Bekanntmachung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz **in Kraft treten sollen** (vgl. Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Februar 2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103).

Aufnahme der folgenden Gewässerabschnitte als ausgebaute Wildbäche:

Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau

Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässernamen	Ausbaulänge in Meter	x-Koordinate Anfang	y-Koordinate Anfang	X-Koordinate Ende	y-Koordinate Ende
42112 5	Haagerbach		563	4616994	5387264	4617523	5387209
			87	4617477	5387242	4617563	5387249

Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind (die vorgesehenen Änderungen werden erst ab 01.01.2019 mit Erlass der neuen Bekanntmachung in den Kartendienst übernommen):

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm>

Für die Kommunen und Städte ist das Gewässerverzeichnis insofern von Bedeutung, als es aufzeigt, welche Gewässer als Wildbach eingestuft und welche Wildbachstrecken ausgebaut sind. Ausgebaute und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragene Wildbachstrecken sind nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG grundsätzlich vom Freistaat Bayern zu unterhalten.

Die Unterhaltung der unausgebauten Wildbachstrecken obliegt hingegen den Kommunen bzw. sonstigen Trägern der Unterhaltungslast im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Kraft Gesetzes bestehende Sonderunterhaltungslasten – insbesondere von Anlagenbetreibern und Baulasträgern öffentlicher Verkehrsanlagen – nach Art. 22 Abs. 3 bis 5 BayWG sowie durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragene Unterhaltungslasten bleiben hiervon jedoch unberührt.

Passau, 09.08.2018

gez.

Edholzer

Verw.Fachwirtin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Haarbach
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

283.600 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab

24.057 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf festgesetzt.

224.693 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2017 von insgesamt 77 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

2.918,09 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Haarbach, den 07.08.18

gez.
Fritz Pflugbeil
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom 27.07.18, Az.: 941).

III.

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs.1 S.2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Haarbach gemäß Art. 9 Abs.1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs.3 GO) zur Einsichtnahme auf.

Haarbach, den 07.08.2018

Schulverband Haarbach

gez.
Fritz Pflugbeil
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az: 31-02 Apl. Nr. 0220

Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Vilshofen und des Marktes Hofkirchen, Landkreis Passau

Vom 07.08.2018

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Passau folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Stadt Vilshofen an der Donau, Gemarkung Alkofen werden:

die Flst.-Nr. 1396/19 mit einer Fläche von 0,0200 ha in die Flst.-Nr. 11/21,

die Flst.-Nr. 1396/20 mit einer Fläche von 0,0263 ha in Flst.-Nr. 65/13,

die Flst.-Nr. 1396/21 mit einer Fläche von 0,0081 ha in die Flst.-Nr. 68/ 2 und

die Flst.-Nr. 1396/22 mit einer Fläche von 0,0337 ha in Flst.-Nr. 11/22,

jeweils der Gemarkung Hilgartsberg, Markt Hofkirchen eingegliedert.

(2) Die Grenzen der Gemarkungen Alkofen und Hilgartsberg ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in den amtlichen Unterlagen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen an der Donau dokumentiert und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Passau, 07.08.2018
Landratsamt Passau

gez.
Kneidinger
Stellv. Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Untergriesbach
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 950.536 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.030 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 772.189 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 365 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.115,58 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Untergriesbach, den 10. August 2018

gez. Duschl
1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.08.2018 SG 31-02; Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2018 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestand-teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Untergriesbach, Zimmer O.2/I.Stock, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach innerhalb der allgemeinen Geschäfts-stunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Untergriesbach, den 10. August 2018

SCHULVERBAND UNTERGRIESBACH

gez. Duschl
1. Schulverbandsvorsitzender